



Basel, 15. Juni 2017

### **Kurzkonzept zur Zusatzfunktion Publikationsorgan für den ÖREB-Kataster Basel-Stadt**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) kann gemäss Art. 16 ÖREBKV für vom Bund oder Kanton vorgesehene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Publikationsorgan verwendet werden. Im Rahmen der Einführung des ÖREB-Katasters beabsichtigt der Kanton Basel-Stadt diesen auch als Publikationsorgan zu nutzen.

Die praktische Umsetzung erfolgt mit folgender Kaskade, welche in einem Factsheets<sup>1</sup> erläutert ist und im Schwergewichtsprojekt Nr. 17 des Bundes zum ÖREB-Kataster detailliert untersucht wird<sup>2</sup>.

- Vor Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung wird diese, wie bis anhin, von allen Gemeinden (Basel, Riehen und Bettingen) im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt jedoch zusätzlich mit Verweis auf den ÖREB-Kataster publiziert.
- Parallel zur Publikation im Kantonsblatt wird die Geometrie der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zusammen mit den bereits vorliegenden Rechtsdokumenten im ÖREB-Kataster eingetragen und mit dem Vermerk, dass es sich dabei um einen noch nicht definitiven Eintrag handelt, versehen. Der Regelfall ist, dass diese durchgängig projiziert im ÖREB-Kataster bzw. publiziert werden bis zur Rechtskraft des ÖREB. Dem Fachamt steht es indes frei, die projizierten Flächen vorübergehend wieder aus dem ÖREB-Kataster zu entfernen.
- Sobald die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung in Kraft getreten bzw. vollstreckbar ist, wird diese vom zuständigen Fachamt im ÖREB-Kataster auf definitiv gesetzt.
- Sämtliche Dokumente (Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und publizierte Geometrien) werden historisiert und werden somit jederzeit einsehbar.

Die Vorteile der obgenannten Kaskadenausschöpfung in der Verwendung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan liegen darin, dass dieses Vorgehen einerseits bundesrechtskonform ist, und andererseits minimale Anpassungen der Fachgesetzgebung nach sich zieht sowie die grösstmögliche Transparenz in der Ausgestaltung der Publizität der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen garantiert.

---

<sup>1</sup> \\bs.ch\dfs\bs\BVD\IP-BVD-GVA-ÖREB-Kataster\04\_TP\_Recht\8\_SGP17\2017\_SGP17\Factsheet Besprechung Dr. Roth mit Ergänzungen.pdf

<sup>2</sup> Abschlussbericht auf Ende September 2017 geplant.

Aufgrund der Tatsache, dass die Abklärungen zur Einführung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan noch nicht abgeschlossen sind, gilt das Gesagte nicht als abschliessend. Nachträgliche Änderungen bei der praktischen Umsetzung sind daher möglich. Die kommende Weisung wie auch die darauf aufbauende Verordnung zum ÖREB-Kataster wird sich an obiger Kaskade orientieren.

Simon Rolli  
Leiter Grundbuch- und Vermessungsamt

Dr. iur. Amir Moshe  
Grundbuchverwalter und Leiter Recht GVA